

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann, Jens Nacke, Christian Calderone, Martina Machulla und Uwe Schünemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Gab es Fehler bei der Aufsicht durch das Justizministerium im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den derzeit u. a. wegen des Verdachts der Bestechlichkeit inhaftierten Staatsanwalt aus Hannover?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann, Jens Nacke, Christian Calderone, Martina Machulla und Uwe Schünemann (CDU), eingegangen am 14.11.2024 - Drs. 19/5824, an die Staatskanzlei übersandt am 19.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 20.12.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29. Oktober 2024 wurde ein bei der Staatsanwaltschaft Hannover beschäftigter Staatsanwalt verhaftet, worüber erstmals *BILD online* unter der Überschrift „Justiz-Skandal! Ermittler sicher: Staatsanwalt als Maulwurf der Kokain-Mafia in U-Haft“¹ am 30. Oktober 2024 um 11.15 Uhr samt Statement eines Pressesprechers des Justizministeriums (MJ) während der laufenden Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtete. Eine proaktive Information der Landesregierung über diesen Sachverhalt an den Landtag gab es nicht.

Seitdem sitzt der beschuldigte Staatsanwalt in Untersuchungshaft wegen des dringenden Tatverdachts der Bestechlichkeit, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Strafvereitelung im Amt. Der beschuldigte Staatsanwalt soll Beschuldigte, gegen die wegen Betäubungsmittelstraftaten ermittelt wurde, gewarnt haben, sodass diese bei Durchsuchungsmaßnahmen nicht angetroffen wurden und rechtzeitig untertauchen konnten.

Am 7. November 2024 unterrichteten Vertreter des MJ auf Antrag der CDU-Fraktion die Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen in (teilweise) öffentlicher Sitzung. Hieraus ergeben sich zahlreiche Nachfragen.

Den Fragestellern ist die Sensibilität der Angelegenheit bewusst. Soweit sich die Landesregierung bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage in öffentlicher Drucksache (teilweise) auf Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung berufen und dies sachgerecht begründen sollte, erklären sich die Fragesteller damit einverstanden, die Antworten im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen entgegenzunehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung betrifft ein anhängiges Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt, u. a. wegen des Verdachts der Bestechlichkeit, sowie Ermittlungsverfahren gegen zwei noch flüchtige Hauptverdächtige, u. a. wegen des Verdachts des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Die in beiden Ermittlungsverfahren beteiligte Tätergruppierung hat im Jahr 2021 Kokain mit einem Straßenverkaufswert im Milliarden Euro Bereich nach Deutschland eingeführt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die

¹ <https://www.bild.de/regional/hannover/hannover-staatsanwalt-als-maulwurf-der-kokain-mafia-in-u-haft-67212eb5b54ff317ce96a7fa>

Tätergruppierung der schweren organisierten Betäubungsmittelkriminalität zuzurechnen ist, über erhebliche finanzielle, technische und personelle Ressourcen verfügt und im Stande ist, hohe kriminelle Energie aufzubringen. Jede Offenbarung von Einzelheiten auch aus dem laufenden Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt birgt deshalb grundsätzlich die Gefahr, gegebenenfalls in Kombination mit Täterwissen, Schlussfolgerungen zu ermöglichen, die eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben beteiligter Personen darstellen oder Verdunkelungen bisher nicht bekannt gewordener oder noch nicht rechtskräftig abgeurteilter Taten herbeiführen können. Zudem ermöglicht sie Tätergruppierungen der organisierten Kriminalität Einblick in Ermittlungsmethoden und -strategien und dadurch eine Anpassung ihrer Strategien bei der Begehung künftiger Taten.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren, insbesondere zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweismitteln, besteht die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Strafrechtspflege. Kenntnisse von Beweisketten und bekannten Beweismitteln können die Tätergruppe oder auch einzelne Täter in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekanntes Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch wäre der Ermittlungserfolg in den noch anhängigen Ermittlungsverfahren gefährdet. Zugleich ist durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus den Ermittlungsverfahren die Fortsetzung möglicher krimineller Aktivitäten zu befürchten, die bisher unentdeckt geblieben sind und deren Fortsetzung die Tätergruppe in der Annahme ihrer bereits erfolgten Entdeckung zunächst ausgesetzt hat.

Es kann nicht für jede Einzelheit aus dem Ermittlungsverfahren isoliert entschieden werden, ob deren Offenbarung eine Gefährdung der benannten Schutzzwecke auslösen würde. Denn der Tatverdacht in den konkreten Verfahren ergibt sich aus der Gesamtschau einer Vielzahl von Beweismitteln und Indizien und müsste bei Unterdrückung eines Teils insgesamt neu bewertet werden. Dies gilt auch für Erkenntnisse, die gegebenenfalls aus einem bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren stammen. Zudem können Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren, die für sich genommen keine erkennbare Relevanz für die beschriebenen Schutzzwecke haben, in Zusammenschau mit Täterwissen eine ganz andere Relevanz erhalten.

In vorliegendem Fall besteht darüber hinaus durch die Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren die begründete Gefahr, dass schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere von Zeugen, in Gestalt von Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit gefährdet werden. Denn die Tätergruppierung oder einzelne Täter könnten durch Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren Kenntnisse über bekannte Beweismittel und die Relevanz bestimmter Zeugenaussagen erlangen. In der Folge stünde eine Einwirkung auf die Zeugen mittels Drohung oder Gewalt zu befürchten.

Die Landesregierung hat deshalb, nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall, zu einzelnen Fragen aus den dargestellten ermittlungstaktischen Gründen keine schriftliche Antwort gegeben. Dabei handelt es sich um eine Abwägung anhand des Verfahrensstandes zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, die bei weiterem Fortschritt des Ermittlungsverfahrens zu gegebener Zeit ein anderes Ergebnis finden kann.

I. Allgemeine Fragen

1. Welche Gründe lagen vor, dass das MJ erst auf Antrag der CDU-Fraktion am 7. November 2024 den Landtag in der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen unterrichtete?

Die erneute Aufnahme der Ermittlungen ist am 30.10.2024 öffentlich bekannt geworden. Eine Unterrichtung in der an diesem Tag stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen schied aus, weil zu diesem Zeitpunkt lediglich ein erster schriftlicher Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom Vortag vorlag, der noch der Verifizierung und Abstimmung im Hinblick auf den

Umfang der zu diesem Zeitpunkt möglichen Unterrichtung bedurfte. Es handelt sich, wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, um hochsensible Ermittlungen gegen den beschuldigten Staatsanwalt, sodass es insbesondere der Abstimmung bedurfte, über welche konkreten Erkenntnisse der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen unterrichtet werden konnte, ohne dass die andauernden Ermittlungen gefährdet würden. Bereits am 30.10.2024 beantragte die Fraktion der CDU im Niedersächsischen Landtag die Unterrichtung, die schon in der darauffolgenden Sitzung am 07.11.2024 tatsächlich auch erfolgte.

2. Welche Sachverhalte müssen vorliegen, damit das MJ proaktiv und ohne Antrag einer Oppositionsfraktion im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen unterrichtet?

Hierbei handelt es sich stets um eine anhand der konkreten Umstände zu treffende Einzelfallentscheidung.

3. Welche Gründe lagen vor, dass die Justizministerin oder aber auch der Staatssekretär im MJ die Ausschussmitglieder am 7. November 2024 nicht persönlich unterrichteten?

Über die Art und Weise einer Unterrichtung entscheidet die Landesregierung. Diese erfolgt im Justizministerium grundsätzlich, zumal zu konkreten Ermittlungsverfahren, nicht durch die Ministerin bzw. den Minister oder die Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär, sondern durch die zuständige Fachabteilung.

4. Welche Sachverhalte müssen vorliegen, damit die Justizministerin oder aber der Staatssekretär es für geboten erachten, die Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen über Vorfälle in der Justiz persönlich zu unterrichten?

Auch insoweit handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

II. Durchsuchungen am 3. März 2021 im Rahmen des Betäubungsmittelatkomplexes „Belarus“

5. Wer führte bei der Staatsanwaltschaft Hannover die Ermittlungen im Betäubungsmittelatkomplex „Belarus“?

Zu dem Ermittlungskomplex „Belarus“ gehören 34 Verfahren gegen insgesamt 47 Beschuldigte. Mit Ausnahme von sieben Verfahren war seinerzeit der beschuldigte Staatsanwalt der für diese Verfahren zuständige Dezernent. Aufgrund der großen Anzahl zeitgleich abschlussreifer Haftsachen wurde er bei Abfassung der Anklageschriften jedoch durch weitere Kolleginnen und Kollegen unterstützt.

6. Wann wurden die Ermittlungen aufgenommen?

Die Ermittlungen im Ursprungsverfahren des Ermittlungskomplex „Belarus“ wurden am 20.09.2019 aufgenommen.

7. Um welche Tatvorwürfe ging es?

Gegenstand des Verfahrenskomplexes war der Verdacht der unerlaubten Einfuhr von und des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen. Namentlich bestand der Verdacht gegen eine Gruppierung um einen Hauptbeschuldigten, fortgesetzt die Einfuhr von Marihuana und Haschisch im jeweils dreistelligen Kilogramm Bereich per Lkw über Spanien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland zu organisieren und die Betäubungsmittel im Anschluss an Dritte weiter zu veräußern.

8. Gegen wie viele Beschuldigte wurde ermittelt?

Das Ursprungsverfahren richtete sich zunächst gegen zwei Beschuldigte. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen wurden diverse sogenannte Trennverfahren eingeleitet. Insgesamt wurde in dem Ermittlungskomplex „Belarus“ gegen 47 Beschuldigte ermittelt.

9. War die damalige Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hannover in die Ermittlungen eingebunden?

Nein.

10. Wenn ja, in welcher Form?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wurden beantragt?

Es wurden 61 Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und auch erlassen.

12. War der nun beschuldigte Staatsanwalt bei der Antragserstellung beteiligt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Der beschuldigte Staatsanwalt hat in den von ihm bearbeiteten Verfahren die erforderlichen Durchsuchungsbeschlüsse beantragt. Zu den Verfahren wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

13. Bei wie vielen Personen wurden Durchsuchungen durchgeführt?

Am 03.03.2021 wurden im Ermittlungskomplex „Belarus“ 61 geplante Durchsuchungsmaßnahmen, davon drei aufgrund von Beschlüssen nach §§ 103, 105 StPO, umgesetzt. Sämtliche Maßnahmen richteten sich gegen zunächst 41 Beschuldigte. Die Anzahl der Objekte begründet sich aus dem Umstand, dass Beschuldigten u. a. Gewerbeobjekte gehörten, sie über einen Kleingarten verfügten oder die Wohnungen von Lebensgefährten oder Eltern nutzten. Die Zahl der Beschuldigten insgesamt hat sich sodann durch Folgeermittlungen auf 47 erhöht.

14. Wie viele Beschuldigte wurden bei den Durchsuchungen angetroffen?

Im Rahmen der am 03.03.2021 durchgeführten Maßnahmen konnten zwölf Beschuldigte, gegen die ein Haftbefehl vorlag, nicht angetroffen werden. Insgesamt konnten so am Einsatztag 20 von 32 Festnahmen umgesetzt werden. Gegen neun weitere Beschuldigte lag kein Haftbefehl vor.

15. Wie viele Beschuldigte wurden nicht angetroffen, weil sie sich zuvor absetzen konnten?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Wie viele Beschuldigte konnten ins Ausland fliehen?

Das ist der Staatsanwaltschaft Hannover im Einzelnen nicht bekannt. Es liegen Hinweise vor, dass sich einzelne Beschuldigte - jedenfalls zunächst - in die Vereinigten Arabischen Emirate, nach Dubai, Marokko, Albanien und Serbien sowie in die Niederlande und in die Türkei absetzen konnten. Zum Teil ist der Verbleib der Beschuldigten auch unbekannt.

17. In welche Länder konnten sich die Beschuldigten absetzen?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Was wurde seitdem unternommen, um die sich im Ausland befindlichen Beschuldigten nach Deutschland zurückzuholen? Welche Rolle fiel dem nun beschuldigten Staatsanwalt gegebenenfalls dabei zu?

Gegen die nicht angetroffenen Beschuldigten wurden durch den beschuldigten Staatsanwalt sowie Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Abteilung Europäische Haftbefehle beantragt, die durch das zuständige Gericht auch erlassen worden sind. Auf dieser Grundlage wurde sodann die internationale Fahndung eingeleitet. Infolgedessen konnten in der Folgezeit sechs Beschuldigte - z. T. im Ausland - festgenommen, ausgeliefert und angeklagt werden. Der Hauptbeschuldigte war aufgrund der gegen ihn vorliegenden internationalen Festnahmeausschreibung am 21.04.2021 in Dubai festgenommen, jedoch nach wenigen Wochen unter Auflagen aus der Haft entlassen worden. Die Auslieferung nach Deutschland wurde sodann am 06.03.2023 durch das Gericht in Dubai abgelehnt. Gegen den Hauptbeschuldigten und die weiteren flüchtigen Beschuldigten wird weiterhin international gefahndet.

19. Wurde das MJ unterrichtet, dass die Beschuldigten mutmaßlich gewarnt wurden und so teilweise untertauchen konnten?

Über das „Absetzen“ der Beschuldigten, den in diesem Zusammenhang entstandenen Verdacht eines Verrats von Dienstgeheimnissen und ein deswegen zunächst gegen Unbekannt einzuleitendes Ermittlungsverfahren hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Hannover das Justizministerium unter damaliger Leitung von Ministerin a. D. Havliza und Staatssekretär a. D. Dr. Hett vorab unter dem 16.03.2021 über die Generalstaatsanwaltschaft Celle berichtet. In welchem Umfang die damalige Hausspitze darüber hinaus auch mündlich unterrichtet worden war, ist im Einzelnen nicht mehr feststellbar.

20. Wenn ja, wer hat wen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form unterrichtet? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Wann wurde die Anklageschrift zum Tatkomplex „Belarus“ gefertigt?

Die Anklage in dem Hauptverfahren des Ermittlungskomplex „Belarus“ (6031 Js 22979/21) wurde am 27.07.2021 erhoben.

Für die daraus entstandenen sogenannten Trennverfahren gilt Folgendes:

Aktenzeichen	Anklageerhebung
6031 Js 3838/21	21.07.2021
6031 Js 45887/21	03.06.2021
6031 Js 127345/21	25.06.2021
6051 Js 13764/21	12.04.2021
6041 Js 10961/21	20.04.2021
6021 Js 16452/21	23.06.2021
6031 Js 125200/20	23.06.2021

Aktenzeichen	Anklageerhebung
6031 Js 833/21	23.06.2021
6031 Js 24913/21	25.05.2021
6031 Js 23628/21	17.06.2021
6031 Js 9141/21	21.05.2021
6031 Js 126021/20	14.06.2021
6031 Js 5860/21	06.12.2021
6031 Js 128828/20	25.06.2021
6041 Js 115127/20	02.09.2021
6031 Js 71625/21	03.08.2021
6031 Js 38298/21	21.12.2021
6031 Js 15410/21	01.02.2022
6031 Js 35467/20	01.03.2022
6031 Js 25290/22	15.03.2022
6031 Js 93061/22	21.03.2022
6031 Js 50399/21	20.07.2022

22. Wann fand die Hauptverhandlung statt?

Die Hauptverhandlung in dem Hauptverfahren des Ermittlungskomplex „Belarus“ (6031 Js 22979/21) hat am 01.11.2021 begonnen. Die Sitzungsververtretung übernahm der beschuldigte Staatsanwalt gemeinsam mit einem Kollegen.

Im Einzelnen und für die Trennverfahren gilt Folgendes:

Aktenzeichen	HV-Termine	Sitzungsvertreter
6031 Js 22979/21*	01.11.2021	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	19.11.2021	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	26.11.2021	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	10.12.2021	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	17.12.2021	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	10.01.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	12.01.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	14.01.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	18.01.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	04.02.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	18.02.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	25.02.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	03.03.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA

Aktenzeichen	HV-Termine	Sitzungsvertreter
	18.03.2022	der beschuldigte StA
	25.03.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	29.03.2022	der beschuldigte StA
	19.04.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	22.04.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
	28.04.2022	der beschuldigte StA und ein weiterer StA
6031 Js 3838/21	27.09.2021	ein (anderer) StA
	30.09.2021	ein (anderer) StA
	01.10.2021	ein (anderer) StA
	25.10.2021	ein (anderer) StA
	26.10.2021	ein (anderer) StA
	29.10.2021	ein (anderer) StA
	04.11.2021	ein (anderer) StA
	24.11.2021	ein (anderer) StA
	03.12.2021	ein (anderer) StA
6031 Js 127345/21	10.01.2023	ein OStA
6031 Js 45887/21	17.12.2021	eine StAin
6051 Js 13764/21*	14.07.2021	ein OStA
	20.07.2021	ein OStA
	23.07.2021	der beschuldigte StA
	16.08.2021	ein OStA
	19.08.2021	ein OStA
6041 Js 10961/21	18.08.2021	eine EStAin
	19.08.2021	eine EStAin
	23.08.2021	eine EStAin
	24.08.2021	eine EStAin
6021 Js 16452/21	30.08.2021	eine OStAin
	08.09.2021	eine OStAin
	15.09.2021	eine OStAin
	17.09.2021	eine OStAin
6031 Js 125200/20	06.08.2021	ein EStA
	09.08.2021	ein EStA
	20.08.2021	ein EStA
6031 Js 833/21	01.09.2021	ein (anderer) StA
	07.09.2021	ein OStA

Aktenzeichen	HV-Termine	Sitzungsvertreter
	14.09.2021	der beschuldigte StA
	21.09.2021	ein (anderer) StA
	10.10.2021	ein (anderer) StA
	13.10.2021	ein (anderer) StA
	03.11.2021	ein (anderer) StA
	10.11.2021	ein (anderer) StA
6031 Js 24913/21	05.10.2021	der beschuldigte StA
6031 Js 23628/21*	27.08.2021	ein OStA
	17.09.2021	ein OStA
	20.09.2021	ein OStA
	22.09.2021	ein OStA
	27.09.2021	ein OStA
	29.09.2021	ein OStA
	11.10.2021	ein OStA
	14.10.2021	ein OStA
	27.10.2021	ein OStA
	08.11.2021	ein OStA
	12.11.2021	ein OStA
	30.11.2021	eine StAin
	16.12.2021	ein OStA
	07.01.2022	ein OStA
26.01.2022	ein OStA	
6031 Js 9141/21	05.08.2021	der beschuldigte StA
	11.08.2021	der beschuldigte StA
	31.08.2021	eine StAin
	06.09.2021	eine StAin
	09.09.2021	eine StAin
	20.09.2021	eine StAin
	05.10.2021	eine StAin
	08.10.2021	eine StAin
	21.10.2021	ein OStA
	22.10.2021	ein OStA
	04.11.2021	ein (anderer) StA
	08.11.2021	ein (anderer) StA
	24.11.2021	ein (anderer) StA

Aktenzeichen	HV-Termine	Sitzungsvertreter
	09.12.2021	ein (anderer) StA
	10.12.2021	ein (anderer) StA
	14.12.2021	ein (anderer) StA
	04.01.2022	ein (anderer) StA
	12.01.2022	ein (anderer) StA
6031 Js 126021/20	08.10.2021	ein OStA
	12.10.2021	ein OStA
	20.10.2021	ein OStA
	27.10.2021	ein OStA
	04.11.2021	ein OStA
	17.11.2021	ein OStA
	24.11.2021	ein OStA
	14.12.2021	ein OStA
6031 Js 5860/21	14.03.2022	ein (anderer) StA
	18.03.2022	der beschuldigte StA
6031 Js 128828/20	12.11.2022	ein OStA
	19.11.2022	ein OStA
	09.12.2022	ein OStA
	14.12.2022	ein OStA
	15.12.2022	ein OStA
	27.01.2022	ein OStA
	08.02.2022	ein OStA
	24.02.2022	ein OStA
	03.03.2022	ein OStA
	Nach Aufhebung durch den BGH:	
	21.02.2023	eine EStAin
	07.03.2023	eine EStAin
	21.03.2023	eine EStAin
	24.03.2023	eine EStAin
	06.04.2023	eine EStAin
6041 Js 115127/20	16.12.2021	eine EStAin
	06.01.2022	eine EStAin
	19.01.2022	eine EStAin
	03.02.2022	eine EStAin
	22.02.2022	eine EStAin

Aktenzeichen	HV-Termine	Sitzungsvertreter
6031 Js 71625/21	08.11.2021	ein (anderer) StA
	30.11.2021	ein (anderer) StA
	07.12.2021	ein (anderer) StA
	20.12.2021	ein (anderer) StA
	10.01.2022	ein (anderer) StA
	12.01.2022	ein (anderer) StA
	19.01.2022	ein (anderer) StA
	09.02.2022	ein (anderer) StA
	16.02.2022	ein (anderer) StA
	23.02.2022	ein (anderer) StA
6031 Js 38298/21	23.03.2022	der beschuldigte StA
	25.04.2022	der beschuldigte StA
	02.05.2022	der beschuldigte StA
6031 Js 15410/21	17.01.2024	ein OStA
	18.01.2024	ein OStA
	30.01.2024	ein OStA
	06.02.2024	ein OStA
	26.02.2024	ein OStA
	12.03.2024	ein OStA
	02.02.2024	ein OStA
6031 Js 35467/20	14.07.2022	ein (anderer) StA
6031 Js 25290/22	21.09.2022	ein (anderer) StA
6031 Js 93061/22	10.09.2022	ein (anderer) StA
	16.09.2022	ein (anderer) StA
	18.09.2022	ein (anderer) StA
	25.09.2022	ein (anderer) StA
6031 Js 22889/22 (hierzu wurde 6031 Js 50399/21 verbunden)	14.10.2022	der beschuldigte StA
	19.10.2022	der beschuldigte StA
	09.11.2022	der beschuldigte StA
	15.11.2022	der beschuldigte StA
	18.11.2022	der beschuldigte StA
	21.11.2022	der beschuldigte StA

*Termine und Einteilung in diesen Verfahren nach web.sta, da die Akten der Staatsanwaltschaft Hannover aktuell nicht vorlagen.

23. Wer vertrat während der Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft an den jeweiligen Verhandlungstagen?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

III. Erstmaliges Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen

24. Wann wurde erstmals ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Zusammenhang mit dem Verdacht, es gäbe bei diesen Ermittlungen einen „Maulwurf“, bei den Strafverfolgungsbehörden eingeleitet?

Die förmliche Einleitung erfolgte am 30.03.2021.

25. Wer leitete das Ermittlungsverfahren ein?

Auf der Grundlage einer Strafanzeige des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 15.03.2021 wurde das Ermittlungsverfahren durch den seinerzeitigen Leiter der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Hannover mit Verfügung vom 30.03.2021 eingeleitet.

26. Welche Beweismittel lagen zur Begründung des Tatverdachts vor, außer der Tatsache, dass Beschuldigte bei den Durchsuchungsmaßnahmen untergetaucht waren?

Der Tatverdacht begründete sich auf Erkenntnissen der eingesetzten Durchsuchungskräfte und Chatauswertungen.

27. Hatte der nun beschuldigte Staatsanwalt Kenntnis von der Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt? Wenn ja, ab wann?

Der beschuldigte Staatsanwalt wusste nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover spätestens am 11.03.2021, dass ein Verfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses bzw. der Bestechlichkeit eingeleitet werden würde. Dies ergibt sich demnach aus dem von ihm unter diesem Datum gefertigten Entwurf zu dem Bericht vom 16.03.2021. Auf die Antwort zu Frage 19 wird ergänzend verwiesen.

28. Welche anderen Personen hat der ermittlungsführende Staatsanwalt über die Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens unterrichtet?

Keine. Hierzu bestand im Hinblick auf den Bericht vom 16.03.2021 auch kein Anlass. Auf die Antwort zu Frage 19 wird auch insoweit ergänzend verwiesen.

29. Wenn Personen unterrichtet wurden: Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form fanden die Unterrichtungen statt?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Welche Polizeibehörde wurde mit den Ermittlungen beauftragt?

Beauftragt wurde das Landeskriminalamt Niedersachsen.

31. Wie viele Polizeibeamte waren bei den Ermittlungen tätig?

Zeitweilig war eine geringe zweistellige Anzahl von Mitarbeitenden des Landeskriminalamts Niedersachsen mit den Ermittlungen und im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht betraut.

32. Welche Ermittlungsmaßnahmen hat es gegeben?

Diese Frage kann zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

IV. Erstes Ermittlungsverfahren gegen den nun beschuldigten Staatsanwalt**33. Welche Beweismittel haben zu dem Anfangsverdacht und damit zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens am 13. Juni 2022 gegen den beschuldigten Staatsanwalt geführt?**

Auswertung von verschlüsselten Handydaten in anderen Betäubungsmittelstrafverfahren, Erkenntnisse aus Durchsuchungsmaßnahmen in gesonderten Verfahren und Hinweise von gesondert verfolgten Personen aus der Betäubungsmittelszene sowie Kontoverdichtungen ergaben einen Anfangsverdacht gegen den für den Ermittlungskomplex zuständigen Staatsanwalt.

34. Welche Personen bei der Staatsanwaltschaft Hannover waren mit den Ermittlungen betraut?

Mit den Ermittlungen war die Leitung der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen betraut.

35. Wurden die Vorgesetzten bzw. die Behördenleitung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterrichtet? Wenn nein, warum nicht?

Ja.

36. Wenn ja, welche Personen wurden unterrichtet, wann und in welcher Form?

Die seinerzeitige Behördenleiterin und die Hauptabteilungsleiterin V der Staatsanwaltschaft Hannover wurden nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover mündlich unterrichtet.

37. Wurden weitere übergeordneten Behörden über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterrichtet? Wenn nein, warum nicht?

Ja.

38. Wenn ja, welche Behörden und welche Personen wurden in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt unterrichtet?

Die Unterrichtung der Generalstaatsanwaltschaft Celle in Person des seinerzeitigen Generalstaatsanwalts erfolgte nach dortigen Angaben zunächst mündlich, ohne dass das Gespräch heute noch konkretisiert werden kann. Sicher ist jedoch, dass die Generalstaatsanwaltschaft Celle vor den Durchsuchungsmaßnahmen vom 23.11.2022 informiert worden war.

Am 24.11.2022 wurden der Staatssekretär und der Leiter der Abteilung Strafrecht, Strafprozessrecht und soziale Dienste des Justizministeriums persönlich und vertraulich durch den damaligen Generalstaatsanwalt in Celle, die damalige Leitende Oberstaatsanwältin in Hannover und den damaligen ermittelnden Dezernenten über das Ermittlungsverfahren und die am 23.11.2022 durchgeführte Durchsuchung unterrichtet.

Die Staatsanwaltschaft hat zudem unter dem 05.10.2023 und dem 09.12.2023 dem Justizministerium schriftlich über die Generalstaatsanwaltschaft Celle berichtet.

Inwieweit darüber hinaus noch mündliche Erörterungen erfolgt sind, lässt sich heute nicht mehr sicher feststellen.

39. Inwieweit wurde die Polizei in die Ermittlungen eingebunden (bitte die zuständige Polizeibehörde bzw. Polizeibehörden nennen)?

Die Ermittlungen wurden im Landeskriminalamt Niedersachsen geführt.

40. Wie viele Polizeibeamte waren mit den Ermittlungen gegen den beschuldigten Staatsanwalt betraut?

Zeitweilig war eine geringe zweistellige Anzahl von Mitarbeitenden des Landeskriminalamts Niedersachsen mit den Ermittlungen und im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht betraut. Zudem wurden Unterstützungskräfte für die Umsetzung der Durchsuchungsmaßnahmen eingesetzt.

41. Wurde innerhalb des Polizeiapparates an vorgesetzte Behörden (bis hin zum Innenministerium [MI]) über das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt unterrichtet?

Das Landeskriminalamt Niedersachsen berichtete dem Ministerium für Inneres und Sport über das Ermittlungsverfahren im Rahmen der Beantwortung von Presseanfragen im März und Oktober 2023 sowie im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Calderone (CDU) „Gibt es undichte Stellen bei der Polizei?“ (Drs. 19/3163) im Dezember 2023. Die Zulieferungen erfolgten im Kontext der Fragestellungen der o. g. Presseanfragen bzw. der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung. Eine detaillierte Unterrichtung ist in diesem Kontext nicht erfolgt.

42. Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 41 wird verwiesen.

43. Wenn ja, wer wurde wann in welcher Form unterrichtet?

Auf die Antwort zu Frage 41 wird verwiesen. Die genannten Befassungen sind der Hausspitze des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kenntnis gelangt. Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Inneres und Sport im Zusammenhang zu dem Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt keine weiteren schriftlichen Berichte vor.

44. Wurden zwischen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (13. Juni 2022) und der Beantragung des Beschlusses zur Wohnungsdurchsuchung (im November 2022) weitere Beweismittel bzw. Erkenntnisse zusammengetragen?

Ja.

45. Wenn ja, welche Beweismittel waren das? Waren diese entlastend oder belastend?

Diese Frage kann zumindest derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

46. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden ergriffen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären?

Diese Frage kann zumindest derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

47. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt eingeleitet?

Ja.

48. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und welche Personen haben das veranlasst?

Das Disziplinarverfahren wurde am 17. November 2022 durch die Leitende Oberstaatsanwältin in Hannover eingeleitet.

49. Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 48 wird verwiesen.

50. Wurde im Zusammenhang mit der erstmaligen Eintragung eines Js-Verfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt darüber nachgedacht, ihn ganz aus dem Dienst zu nehmen oder aber ihm andere Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft zu übertragen? Wenn nein, warum nicht?

Das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt wurde am 13.06.2022 eingeleitet. Es ist nicht dokumentiert, dass zu diesem Zeitpunkt erwogen worden wäre, ihn ganz aus dem Dienst zu nehmen. Dies betrifft sowohl die Staatsanwaltschaft Hannover als auch das Justizministerium unter der damaligen Hausspitze.

Eine Umsetzung des beschuldigten Staatsanwalts innerhalb der Staatsanwaltschaft Hannover war nach dortigen Angaben durch diese erwogen worden.

51. Warum wurde der Staatsanwalt trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen ihn nicht mit anderen Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft bedacht oder gar ganz aus dem Dienst genommen? Wäre dies nicht schon aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber dem beschuldigten Staatsanwalt angezeigt gewesen (Antwort bitte mit Begründung)?

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat seinerzeit die Entscheidung getroffen, den beschuldigten Staatsanwalt nicht umzusetzen, weil ihrer Einschätzung nach gegen ihn lediglich ein nicht allzu starker Anfangsverdacht bestand.

Eine Suspendierung aus Fürsorgegesichtspunkten ist im Beamtenrecht nicht vorgesehen.

52. Warum wurde das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt nicht an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben?

Die Entscheidung, das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hannover als örtlich zuständiger Ermittlungsbehörde zu belassen und nicht nach §§ 145, 147 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an eine andere Staatsanwaltschaft abzugeben, war seinerzeit eine Entscheidung der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover und der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Celle. Sie war nach dortiger Auskunft Ausfluss einer umfassenden Gesamtabwägung im Einzelfall. Bei dieser wurden nach dortigen Angaben insbesondere auch die Größe der Behörde und die Nähe der Mitarbeiter zueinander in Rechnung gestellt. Ferner wurden demnach die Komplexität des Ermittlungsverfahrens sowie die Tatsache berücksichtigt, dass durch eine Abgabe des Verfahrens an eine andere

Staatsanwaltschaft der Kreis derjenigen Personen, die von dem Verfahren Kenntnis erlangt hätten, erweitert worden wäre.

53. Welche Gründe lagen für die Nichtabgabe vor?

Auf die Antwort zu Frage 52 wird verwiesen.

54. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass ein Staatsanwalt derselben Staatsanwaltschaft Hannover gegen den beschuldigten Staatsanwalt ermittelt?

Auf die Antwort zu Frage 52 wird verwiesen.

55. Wurde die Entscheidung in den Akten oder in anderer Art und Weise dokumentiert?

Nein.

56. Wenn nein, warum nicht?

Nur eine Substitutionsentscheidung durch den Generalstaatsanwalt wäre in den Ermittlungsakten besonders zu dokumentieren (vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024, § 145 GVG Rn. 5). Die Fortsetzung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Hannover ergibt sich zudem zweifelsfrei aus den Verfahrensakten.

57. Inwieweit war bei der Entscheidung, dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, die Generalstaatsanwaltschaft involviert, und wie hat sie darauf reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 52 wird verwiesen.

58. Sofern die Generalstaatsanwaltschaft bei dieser Entscheidung nicht involviert war: Wann und durch wen hat sie darüber Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert, und wie hat die Generalstaatsanwaltschaft dann darauf reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 52 wird verwiesen.

59. Inwieweit war bei der Entscheidung, dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, das MJ involviert, und wie hat es darauf reagiert?

Die Entscheidung wurde zuständigkeitshalber durch die Staatsanwaltschaft Hannover und die Generalstaatsanwaltschaft Celle getroffen; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen. Das Justizministerium wurde am 24.11.2022 über das Verfahren informiert; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen. Aufgrund der Darlegung der damaligen Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover und des damaligen Generalstaatsanwalts der Generalstaatsanwaltschaft Celle ergab sich für das Justizministerium kein Anlass, die Entscheidung zu beanstanden.

60. Sofern das MJ bei dieser Entscheidung nicht involviert war: Wann und durch wen hat es darüber Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert, und wie hat das MJ dann darauf reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 59 wird verwiesen.

61. Wurde das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt in Datenbanken der Justiz bzw. der Polizei eingetragen?

Bei der Staatsanwaltschaft Hannover wurde das Ermittlungsverfahren aus Gründen der Geheimhaltung erst mit der Einstellungsverfügung vom 20.10.2023 unter gleichzeitiger Sperrung des Verfahrens in der Datenbank web.sta eingetragen. Bei dem Landeskriminalamt Niedersachsen erfolgte am 16.06.2022 eine Eintragung als verdecktes Ermittlungsverfahren in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS.

62. Wenn ja, bitte die Datenbanken und den Zeitpunkt der Eintragung nennen.

Auf die Antwort zu Frage 61 wird verwiesen.

63. Wurden Sperrvermerke gesetzt, sodass keine Abfrage durch mit dem Fall nicht betraute Personen möglich war? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 61 wird verwiesen. In dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS wurde der Vorgang anonymisiert, also ohne Namen der Beteiligten, eingetragen. Zudem wurden Zugriffsrechte auf ausgewählte und in besonderer Weise sensibilisierte Personen beschränkt. Die Vorsichtsmaßnahmen wurden ergriffen, um eine Abfrage oder Einsichtnahme in die Daten des Ermittlungsvorgangs durch nicht gesondert berechtigte Personen zu verhindern.

V. Wohnungsdurchsuchung am 23. November 2022 bei dem beschuldigten Staatsanwalt

64. Wann wurde der Wohnungsdurchsuchungsbeschluss von der Staatsanwaltschaft Hannover beantragt?

Der Beschluss wurde am 14.11.2022 beantragt.

65. Welche Personen bzw. Behörden wurden zu welchem Zeitpunkt in welcher Form über den Wohnungsdurchsuchungsbeschluss informiert?

Justizseitig waren die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover und der Generalstaatsanwalt in Celle nach dortigen Angaben noch vor den Durchsuchungsmaßnahmen mündlich informiert. Das Justizministerium wurde am 24.11.2022 unterrichtet. Auf die Antwort zu Frage 38 wird ergänzend verwiesen.

Polizeilicherseits wurde eine Informationssteuerung nach Vorlage des Durchsuchungsbeschlusses vom 16.11.2022 ausschließlich innerhalb des Landeskriminalamts Niedersachsen vorgenommen.

66. Wurden Mitarbeiter in den Ministerien bzw. die Hausleitungen (insbesondere im MJ und MI) über das Vorliegen des Durchsuchungsbeschlusses gegen den beschuldigten Staatsanwalt bzw. über dessen Durchführung unterrichtet?

Das Verfahren wurde in Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft im Landeskriminalamt Niedersachsen streng abgeschottet. Eine Unterrichtung des Ministeriums für Inneres und Sport hat daher nicht stattgefunden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 41, 59 und 65 verwiesen.

67. Wenn ja, welche Personen wurden insbesondere im MJ und im MI unterrichtet, wann durch wen und in welcher Form?

Auf die Antworten zu den Fragen 38, 41, 65 und 66 wird verwiesen. Eine Unterrichtung des Ministeriums für Inneres und Sport über das Vorliegen des Durchsuchungsbeschlusses hat nicht stattgefunden.

68. Wenn nein, warum fand keine Unterrichtung insbesondere von Personen im MJ oder MI statt? Sofern z. B. nur im MJ unterrichtet wurde: bitte auch erläutern, weshalb im MI niemand unterrichtet wurde.

Auf die Antworten zu den Fragen 38 und 66 wird verwiesen.

69. Welche Gegenstände, Unterlagen, Daten wurden bei der Wohnungsdurchsuchung sichergestellt bzw. beschlagnahmt und zur Auswertung mitgenommen (bitte Art und Umfang nennen, bei den Datenträgern bitte das Datenvolumen angeben)?

Diese Frage kann zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

70. Welche Personen waren bei der Wohnungsdurchsuchung am 23. November 2023 zugegen?

Bei der Wohnungsdurchsuchung am 23.11.2022 waren fünf Polizeibeamte, der seinerzeitige Leiter der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen und die seinerzeitige Leitende Oberstaatsanwältin in Hannover zugegen.

71. Welche Gründe gab es für die Anwesenheit dieser Personen?

Die Polizeibeamten und der Leiter der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen waren mit der Führung des Ermittlungsverfahrens betraut.

Die Leitende Oberstaatsanwältin war als Dienstvorgesetzte des beschuldigten Staatsanwaltes vor Ort.

72. Wurden die Diensträume des Beschuldigten durchsucht?

Ja.

73. Wenn nein, warum nicht?

Auf die die Antwort zu Frage 72 wird verwiesen.

74. Besaß der Beschuldigte ein Diensthandy und wurde dieses ebenfalls sichergestellt und ausgewertet?

Diese Frage kann zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

75. Wenn ja, bekam der Beschuldigte im Anschluss ein neues Diensthandy?

Diese Frage kann zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

76. Fanden nach der Wohnungsdurchsuchung Gespräche, Telefonate etc. zwischen dem Beschuldigten und Vorgesetzten bzw. der Behördenleitung statt, die das Ermittlungsverfahren und gegebenenfalls Konsequenzen daraus zum Gegenstand hatten? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Gegenstand der Gespräche war nach Angaben der ehemaligen Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover das am 17. November 2022 eingeleitete Disziplinarverfahren. Das Ermittlungsverfahren kam demnach als Anlass des Disziplinarverfahrens zur Sprache, wurde inhaltlich jedoch nicht erörtert.

77. Wenn ja, wann, in welcher Form und mit welchen Personen?

Es hat nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover während der Durchsuchung ein persönliches und am Folgetag ein telefonisches Gespräch zwischen der Leitende Oberstaatsanwältin in Hannover und dem beschuldigten Staatsanwalt stattgefunden.

78. Wie viele Fällen bearbeitete der beschuldigte Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Wohnungsdurchsuchung?

Am 23.11.2022 waren in den dem beschuldigten Staatsanwalt zugewiesenen Dezernaten 27 Ermittlungsverfahren anhängig.

79. Um welche Straftaten ging es dabei?

Zu den 27 Ermittlungsverfahren sind in web.sta folgende Straftatbestände erfasst:

- § 40 Abs. 1 SprengG (1 Verfahren),
- § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG (8 Verfahren),
- § 29 a BtMG (10 Verfahren),
- § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (1 Verfahren),
- § 30 a BtMG (2 Verfahren),
- § 29 BtMG (4 Verfahren),
- § 52 Abs. 3 WaffG (1 Verfahren),
- § 53 WaffG (1 Verfahren).

Die Abweichung zur Anzahl der Verfahren begründet sich aus Verfahren mit mehreren Tatbeteiligten mit unterschiedlichen Tatvorwürfen.

80. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Staatsanwalt eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

- 81. Wurde im Zusammenhang mit der Durchsuchung im November 2022 darüber nachgedacht, den beschuldigten Staatsanwalt ganz aus dem Dienst zu nehmen oder aber ihm andere Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft zu übertragen? Wenn nein, warum nicht?**

In der mündlichen Unterrichtung vom 24.11.2022 haben der damalige Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Celle und die damalige Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover dem Staatssekretär und dem Leiter der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums dargestellt, dass sich ein Tatverdacht auch durch die Durchsuchung bisher nicht erhärtet habe. Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass die Belastung des Staatsanwalts durch einen Beschuldigten aus dem Verfahrenskomplex auf einer Verteidigungsstrategie beruhen könnte, die zum Ziel habe, den erfolgreich arbeitenden Staatsanwalt aus dem Verfahren zu entfernen. Zudem sei der Prozess stark gefährdet, wenn der Staatsanwalt im derzeitigen Verfahrensstadium abgezogen werden würde. Es wurde auf einen begleitenden Vermerk der Ermittlungsrichterin zum Durchsuchungsbeschluss hingewiesen, demzufolge diese niedergelegt habe, dass sie einen Anfangsverdacht zwar bejahe, eine Durchsuchung aber vor allem zur Entlastung des Beschuldigten veranlasst sei.

In der Gesamtschau sahen sich der Staatssekretär und der Leiter der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums nicht veranlasst, die Entscheidung des damaligen Generalstaatsanwalts der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der damaligen Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover in Frage zu stellen.

- 82. Warum wurde der Staatsanwalt trotz der erfolgten Durchsuchung nicht mit anderen Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft bedacht oder gar ganz aus dem Dienst genommen? Wäre dies nicht schon aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber dem beschuldigten Staatsanwalt angezeigt gewesen (Antwort bitte mit Begründung)?**

Auf die Antworten zu den Fragen 50, 51 und 81 wird verwiesen.

- 83. Welche Maßnahmen wurden von wem ergriffen bzw. angeordnet, um eine Beschleunigung der Auswertung der bei der Wohnungsdurchsuchung mitgenommenen Beweismittel zu erreichen?**

In Absprache zwischen der Polizei und der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Hannover erfolgte eine beschleunigte Datensicherung und -aufbereitung, die teilweise bereits Anfang Dezember 2022 vorlag.

- 84. Wann lag das Ergebnis der Auswertung der Beweismittel vor?**

Das Ergebnis der Auswertung der Beweismittel wurde der Staatsanwaltschaft Hannover mit dem Abgabevermerk der Polizei vom 27.09.2023 vorgelegt.

- 85. Wie viele Zeugen wurden im Rahmen der Ermittlung vernommen?**

Diese Frage kann zumindest derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 86. Wer hat die Zeugen vernommen (falls neben Polizeibeamten auch Vertreter der Justiz bei der Vernehmung dabei waren, bitte diese Personen aufführen)?**

Diese Frage kann zumindest derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

87. Haben die Zeugenvernehmungen entlastendes oder belastendes Material ergeben?

Diese Frage kann zumindest derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

88. Hat sich die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover während der Zeit der Auswertung der Beweismittel bei der auswertenden Stelle über den Fortgang erkundigt? Wenn nein, warum nicht?

Die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover hat sich nicht bei der auswertenden Stelle erkundigt, weil die Sachbearbeitung bei der Leitung der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen lag.

89. Wenn ja, welche Personen haben sich mit welchem Ergebnis erkundigt?

Auf die Antwort zu Frage 88 wird verwiesen.

90. Haben weitere Behörden der niedersächsischen Justiz sich bei der beweisauswertenden Stelle erkundigt, um Zwischenergebnisse abzufragen?

Hierzu ist der Staatsanwaltschaft Hannover, dem Justizministerium sowie dem LKA Niedersachsen als beweisauswertender Stelle nichts bekannt.

91. Wenn ja, welche Personen haben sich mit welchem Ergebnis erkundigt?

Auf die Antwort zu Frage 90 wird verwiesen.

92. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hat die Polizei das Ergebnis der Beweisauswertung der Staatsanwaltschaft Hannover übermittelt?

Durch Übergabe der Ermittlungsakten am 29.09.2023 mit polizeilichem Abgabevermerk vom 27.09.2023 erfolgte die Übermittlung.

93. Zu welchem Ergebnis kam der Vorlagebericht der Polizei?

Ausweislich des Abgabevermerks des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 27.09.2023 reichten die vorhandenen Anhaltspunkte nicht aus, um einen Nachweis der Täterschaft des beschuldigten Staatsanwalts zu begründen.

94. Welche Person hat zuerst die polizeilichen Akten bei der Staatsanwaltschaft gesichtet und einer Bewertung unterzogen?

Die Leiterin der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen.

95. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wurde die Behördenleitung in die Bewertung des Ergebnisses nach der Beweismittelauswertung einbezogen?

Die Einstellungsverfügung vom 20.10.2023 wurde der Behördenleiterin am 23.10.2023 vorgelegt.

96. Gab es Differenzen in der Bewertung zwischen dem ermittelnden Staatsanwalt und Vorgesetzten bzw. Behördenleitung?

Nein.

97. Wann, in welcher Form und durch wen wurde der beschuldigte Staatsanwalt über das Ermittlungsergebnis unterrichtet?

Entsprechend der vorgesehenen Verfahrensweise mittels schriftlicher Einstellungsnachricht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 20.10.2023, abgesandt am 23.10.2023 an den Verteidiger des beschuldigten Staatsanwalts.

98. Welcher Zeitraum ist konkret zwischen der Durchsuchung im November 2022 und der Einstellung des ersten Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO verstrichen?

331 Tage.

99. Wie erklärt die Landesregierung diesen Zeitraum zwischen Durchsuchung und Ermittlung? Was ist in der Zwischenzeit passiert?

Im Laufe der Ermittlungen wurden Zeugen vernommen sowie die sichergestellten Asservate als in Betracht kommende Beweismittel aufbereitet und ausgewertet. Letzteres stellt eine komplexe und umfangreiche Aufgabe dar, die regelmäßig viel Zeit in Anspruch nimmt.

100. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Staatsanwalt, bei dem eine Durchsuchung wegen des Verdachts auf Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Dienstes stattfindet, in der Zeit zwischen dieser Durchsuchung (damit seiner Kenntnis von den Ermittlungen) und der Einstellung des Ermittlungsverfahrens, die monatelang andauert hat, seinen Dienst treu, gewissenhaft und mit voller Hingabe ausführen kann?

Diese Frage lässt sich nach Auffassung der Landesregierung nicht pauschal beurteilen. Jedenfalls gilt auch im Disziplinarverfahren die Unschuldsvermutung. Eine vorläufige Dienstenthebung oder ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 38 Abs. 1 NDiszG und 39 BeamtStG möglich. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

101. Ist das MJ, und dort die Hausleitung, über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt informiert worden? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?

Ministerin und Staatssekretär haben am 11.12.2023 von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch Vorlage des Abschlussberichts der Staatsanwaltschaft Hannover vom 09.12.2023 Kenntnis erlangt.

102. Hat die Hausleitung des MJ und/oder die Strafrechtsabteilung (Abteilung IV) eine Weisung erteilt, über diesen Fall weiter informiert zu werden? Wenn ja, wie genau? Wenn nein, warum nicht?

Über die allgemeine AV zu Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen hinausgehende Weisungen waren nicht veranlasst und wurden entsprechend auch nicht erteilt. Nach der Einstellung des Verfahrens waren weitere Berichte nicht erforderlich.

103. Ist das MI, und dort die Hausleitung, über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt informiert worden? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Oktober 2023 gegen diesen erfolgte aufgrund der nicht ausreichenden Verurteilungswahrscheinlichkeit allein in Bezug auf den beschuldigten Staatsanwalt. Das Ermittlungsverfahren wurde im Landeskriminalamt Niedersachsen gleichwohl auch weiterhin vertraulich behandelt, da ein Tatverdächtiger bislang nicht ermittelt werden können. Eine Information an das Ministerium für Inneres und Sport erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

104. Hat die Hausleitung des MI und/oder das Landespolizeipräsidium (Abteilung 2) eine Weisung erteilt, über diesen Fall weiter informiert zu werden? Wenn ja, wie genau? Wenn nein, warum nicht?

Eine entsprechende Weisung des Ministeriums für Inneres und Sport ist nicht erfolgt. Die Ermittlungen wurden durch das Landeskriminalamt Niedersachsen betrieben.

Auf die Antworten zu den Fragen 41, 66 und 103 wird verwiesen.

VI. Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den beschuldigten Staatsanwalt am 19. Juni 2024

105. Welche Gründe gab es, den beschuldigten Staatsanwalt am 15. Februar 2024 in eine andere Abteilung zu versetzen?

Nachdem der seinerzeitigen Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover im Zuge der Ermittlungen bekannt geworden war, dass der beschuldigte Staatsanwalt familiäre wie persönliche Beziehungen zu Personen aus dem BtM-Milieu unterhielt, war im Dezember 2023 entschieden worden, ihn zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen.

106. Wer war für diese Entscheidung verantwortlich?

Die seinerzeitige Leiterin der Staatsanwaltschaft Hannover.

107. In welche Abteilung wurde der beschuldigte Staatsanwalt versetzt?

In die Abteilung 12 (Kapitalstrafsachen, Allgemeine Strafsachen).

108. Für welche Ermittlungsverfahren war der beschuldigte Staatsanwalt vor bzw. nach der Versetzung zuständig?

Vor der Umsetzung bearbeitete der beschuldigte Staatsanwalt Verfahren aus der Zuständigkeit der Zentralstelle für Betäubungsmittelstrafsachen, nach der Umsetzung Kapitalstrafsachen und allgemeine Strafsachen.

109. Welche nach Einstellung des ersten Ermittlungsverfahrens aufgefundenen Beweismittel haben dazu geführt, dass die Ermittlungen gegen den Staatsanwalt erneut aufgenommen wurden?

Nachgereichte, über Kryptodienste verschlüsselte Chatverläufe, die durch andere Indizien bestätigt wurden, erbrachten erneut einen Tatverdacht gegen den Staatsanwalt.

110. Der Abteilungsleiter im MJ erklärte in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 7. November 2024:

„Die Erkenntnislage war plötzlich eine ganz andere. Aus kryptierten Chatverläufen, die in anderen Verfahren geknackt worden waren, ergab sich plötzlich ein ganz anderer Erkenntnisstand. Dadurch war relativ klar, dass der Tatverdacht gegen den Staatsanwalt den Grad eines dringenden Tatverdachtes² erreichte. Deshalb wurde das Verfahren am 19. Juni 2024 wiederaufgenommen.“³

Was führte dazu, dass sogleich ein dringender Tatverdacht angenommen werden konnte?

Am 19.06.2024 hatte die Staatsanwaltschaft zunächst noch keinen dringenden Tatverdacht bejaht. Dieser liegt (erst) vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer konkreten Straftat ist.

Die konkreten Taten, die dem Beschuldigten in dem Haftbefehl vom 15.10.2024 zur Last gelegt werden, ergaben sich für die Staatsanwaltschaft erst nach weiteren Ermittlungen, sodass von Seiten der Polizei mit Bericht vom 26.09.2024 erstmalig u. a. die Beantragung eines Haftbefehls angeregt wurde, was bei der Staatsanwaltschaft Hannover unverzüglich geprüft wurde. Erst mit Verfügung vom 08.10.2024 wurde durch diese ein dringender Tatverdacht bejaht und u. a. der Erlass eines Haftbefehls beantragt, der am 15.10.2024 erlassen wurde.

111. Wann lagen der Staatsanwaltschaft Hannover die einzelnen neuen Beweismittel vor?

Die neuen Beweismittel lagen der Staatsanwaltschaft Hannover Ende Mai / Anfang Juni 2024 vor.

112. Warum wurde das neue Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt nicht an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben?

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover ergab sich der neuerliche Tatverdacht gegen den Beschuldigten im Ergebnis aus dem zusammenfassenden Bericht des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 04.06.2024. Die dargestellten Erkenntnisse hätten mit den früheren Erkenntnissen sowie Erkenntnissen aus den bei der Staatsanwaltschaft Hannover geführten BtM-Verfahren abgeglichen und bewertet werden müssen. Die Ermittlungen hätten zudem konsequent verdeckt und beschleunigt geführt werden müssen.

All dies habe die umfassend eingearbeitete und in BtM-Verfahren erfahrene Leiterin der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen nach der seinerzeitigen Beurteilung von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft am besten gewährleistet.

Das Justizministerium war zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht informiert.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen.

113. Welche Gründe lagen für die Nichtabgabe vor?

Auf die Antwort zu Frage 112 wird verwiesen.

114. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass keine Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft erfolgte?

Die Entscheidung wurde nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover im Einvernehmen zwischen der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover und der Generalstaatsanwaltschaft

² Hervorhebung erfolgte durch die Fragesteller.

³ Vorabauszug (Entwurf), 41. AfRuV am 07.11.2024. öffentlicher Teil, Seite 3

Celle im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Ermittlungen getroffen.

115. Wurde die Entscheidung in den Akten oder in anderer Art und Weise dokumentiert?

Ja.

116. Wenn ja, in welchen Akten welcher Behörden?

In einem Vermerk der Generalstaatsanwältin vom 18.06.2024, der nach Offenlegung des Ermittlungsverfahrens zum Berichtsvorgang der Generalstaatsanwaltschaft Celle genommen wurde.

117. Wenn nein, warum nicht.

Auf die Antwort zu Frage 116 wird verwiesen.

118. Inwieweit war bei der Entscheidung, auch bei diesem Verfahren dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, die Generalstaatsanwaltschaft involviert, und wie hat sie darauf reagiert?

Insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 114 verwiesen. Die Generalstaatsanwaltschaft Celle war am 18.06.2024 im Rahmen einer Besprechung über den Stand der Erkenntnisse und die beabsichtigte Wiederaufnahme der Ermittlungen informiert worden. Wie dargelegt, bestand Einigkeit zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover, dass die Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Hannover geführt werden sollten.

119. Sofern die Generalstaatsanwaltschaft bei dieser Entscheidung nicht involviert war: Wann und durch wen hat sie darüber dann Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert, und wie hat die Generalstaatsanwaltschaft dann darauf reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 118 wird verwiesen.

120. Inwieweit war bei der Entscheidung, dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, das MJ involviert, und wie hat es darauf reagiert? Sofern das MJ bei dieser Entscheidung nicht involviert war, wann und durch wen hat es darüber Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert, und wie hat das MJ dann darauf reagiert?

Der Staatssekretär ist erstmals am 22.10.2024 durch die Generalstaatsanwältin der Generalstaatsanwaltschaft Celle, den stellvertretenden Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover und die ermittelnde Oberstaatsanwältin über die erneuten Ermittlungen unterrichtet worden. An der Unterrichtung haben der Leiter der Abteilung Strafrecht, Strafprozessrecht und soziale Dienste sowie die Leiterin des Personalreferats teilgenommen. Der Staatssekretär hat am gleichen Tag die Justizministerin mündlich in groben Zügen informiert. Andere Personen wurden von ihm nicht unterrichtet, um das verdeckte Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden.

Nach Sichtung des schriftlichen Berichts vom 29.10.2024 hat die Justizministerin aus Anlass des konkreten Ermittlungsverfahrens entschieden, für die Zukunft verbindliche und transparente Regelungen im Hinblick auf derartige Ermittlungsverfahren gegen eigene Behördenmitarbeiter zu schaffen und per Erlass klarzustellen, dass bei solchen Ermittlungsverfahren gegen eigene Staatsanwälte/Staatsanwältinnen nicht mehr die eigene Behörde ermittelt, sondern das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abzugeben ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Justizministerin in der 46. Kalenderwoche 2024 die Entscheidung getroffen, das konkrete Verfahren von der Staatsanwaltschaft Hannover in den Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft in Oldenburg abzugeben. Von dort wurde das Verfahren der Staatsanwaltschaft Osnabrück zugewiesen.

121. Sofern das MJ bei dieser Entscheidung nicht involviert war: Wann und durch wen hat es darüber dann Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert, und wie hat das MJ dann darauf reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 120 wird verwiesen.

122. Wurde das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt in Datenbanken der Justiz bzw. der Polizei eingetragen?

Das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren wurde durch das Landeskriminalamt Niedersachsen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NIVADIS nicht neu eingetragen, sondern der vorhandene Vorgang fortgeführt. Auf die Antwort zu Frage 62 wird verwiesen.

Bei der Staatsanwaltschaft wurde die Wiederaufnahme der Ermittlungen bis zum 30.10.2024 nicht in einer Datenbank eingetragen, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

123. Wenn ja, bitte die Datenbanken und den Zeitpunkt der Eintragung nennen.

Auf die Antworten zu den Fragen 62 und 122 wird verwiesen. Bei der Staatsanwaltschaft Hannover erfolgte die Eintragung in web.sta erst nach der Offenlegung des wiederaufgenommenen Verfahrens am 30.10.2024.

124. Wurden Sperrvermerke gesetzt, sodass keine Abfrage durch Unbefugte möglich war?

Bei der Staatsanwaltschaft Hannover wurde ein Sperrvermerk gesetzt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 63 verwiesen.

125. Zu welchem Zeitpunkt lag ein „dringender Tatverdacht“ gegen den beschuldigten Staatsanwalt vor?

Auf die Antwort zu Frage 110 wird verwiesen.

126. In wie vielen Fällen wegen welcher Straftaten ermittelte der beschuldigte Staatsanwalt zu diesem Zeitpunkt?

Am 08.10.2024 waren in den dem beschuldigten Staatsanwalt zugewiesenen Dezernaten 58 Ermittlungsverfahren anhängig. Zu diesen sind in web.sta folgende Straftatbestände erfasst:

- § 243 StGB (8 Verfahren),
- § 263 StGB (12 Verfahren),
- § 263 a StGB (3 Verfahren),
- § 242 StGB (3 Verfahren),
- § 253 StGB (1 Verfahren),
- § 156 StGB (1 Verfahren),
- § 239 StGB (1 Verfahren),

- § 259 StGB (1 Verfahren),
- § 211 StGB (3 Verfahren),
- § 255 StGB (1 Verfahren),
- § 250 StGB (1 Verfahren),
- § 184 i Abs. 1 StGB (1 Verfahren),
- § 315 c StGB (6 Verfahren),
- Todesermittlung (1 Verfahren),
- § 212 StGB (2 Verfahren),
- § 153 StGB (1 Verfahren),
- § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (2 Verfahren),
- § 246 StGB (2 Verfahren),
- § 266 StGB (1 Verfahren),
- § 267 Abs. 1 StGB (2 Verfahren),
- § 51 Abs. 1 WaffG (1 Verfahren),
- § 288 Abs. 1 StGB (1 Verfahren),
- § 52 Abs. 3 WaffG (1 Verfahren),
- Vermögensabschöpfung (1 Verfahren),
- § 145 a StGB (1 Verfahren),
- § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB (1 Verfahren).

Die summenmäßige Abweichung zur Anzahl der Verfahren begründet sich aus Verfahren mit mehreren Tatbeteiligten mit unterschiedlichen Tatvorwürfen.

127. Zu welchem Zeitpunkt lagen Haftgründe nach § 112 StPO vor?

Haftgründe wurden nach Vorlage des polizeilichen Berichts vom 26.09.2024 geprüft und mit Verfügung vom 08.10.2024 bejaht.

128. In wie vielen Fällen wegen welcher Straftaten ermittelte der beschuldigte Staatsanwalt zu diesem Zeitpunkt?

Auf die Antwort zu Frage 126 wird verwiesen.

129. Welche Personen in welchen Behörden wurden wann und in welcher Form über die erneute Einleitung bzw. Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt unterrichtet?

Anfang Juni 2024 wurden der kommissarische Behördenleiter sowie eine Hauptabteilungsleiterin der Staatsanwaltschaft Hannover und am 18.06.2024 die Generalstaatsanwältin sowie ein Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover jeweils mündlich über die voraussichtliche bzw. geplante Wiederaufnahme der Ermittlungen unterrichtet.

130. Wann wurde ein Disziplinarverfahren gegen Staatsanwalt eingeleitet?

Am 28. Oktober 2024.

131. Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 130 wird verwiesen.

132. Wurde im Zusammenhang mit dem weiteren Ermittlungsverfahren, bei dem nach Angaben des Abteilungsleiters des MJ sogleich ein dringender Tatverdacht ab dem 19. Juni 2024 vorlag, darüber nachgedacht, den beschuldigten Staatsanwalt ganz aus dem Dienst zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?

Insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 110 verwiesen. Die Entscheidung über eine vorläufige Dienstenthebung nach § 38 Abs. 1 NDiszG oder das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG obliegt dem Justizministerium als oberster Dienstbehörde. Die Leiterin des insofern zuständigen Personalreferats hat am 22. Oktober 2024 Kenntnis von dem weiteren Ermittlungsverfahren erlangt. Nach der Verhaftung des beschuldigten Staatsanwalts hat das Justizministerium das gegen ihn geführte Disziplinarverfahren übernommen und betreibt seine vorläufige Dienstenthebung.

133. Warum wurde der beschuldigte Staatsanwalt trotz des dringenden Tatverdacht ab dem 19. Juni 2024 gegen ihn nicht ganz aus dem Dienst genommen?

Insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 110 verwiesen. Die Entscheidung über eine vorläufige Dienstenthebung nach § 38 Abs. 1 NDiszG oder das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG obliegt dem Justizministerium als oberster Dienstbehörde. Das insofern zuständige Personalreferat hat von der Wiederaufnahme der Ermittlungen erst am 22. Oktober 2024 Kenntnis erlangt. Unabhängig davon hätte eine vorläufige Dienstenthebung oder ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vor der Vollstreckung des Haftbefehls die Ermittlungen gefährdet.

134. Hat der beschuldigte Staatsanwalt noch nach dem 19. Juni 2024 für die Staatsanwaltschaft Hannover Betäubungsmitteldelikte vor Gericht vertreten und in diesen Verfahren ermittelt? Wenn ja, wann genau, und warum durfte er dies trotz des neuerlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn noch tun?

Der beschuldigte Staatsanwalt hat am 30.07.2024 und den Folgeterminen bis zum 23.08.2024 die Sitzungsververtretung vor dem Landgericht Hannover in einem von ihm angeklagten Verfahren aus dem Ermittlungskomplex „Adios“ wahrgenommen (6031 Js 16227/24). Weitere Sitzungsververtretungen in BtM-Verfahren erfolgten nach Wiederaufnahme der Ermittlungen am 19.06.2024 nicht.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Hannover hat diese mit Blick auf die verdeckt geführten Ermittlungen bewusst davon abgesehen, den Einsatz des beschuldigten Staatsanwalts als Sitzungsvertreter einzuschränken, weil jeder diesbezügliche Eingriff in die Abläufe - insbesondere bei einer üblichen Sitzungsververtretung als Anklageverfasser - unweigerlich Nachfragen ausgelöst und bei dem Beschuldigten den Verdacht neuerlicher Ermittlungen begründet und diese damit gefährdet hätte. Bei dieser Entscheidung habe sie auch berücksichtigt, dass sich sämtliche Vorwürfe weiterhin auf Vorkommnisse aus den Jahren 2020 und 2021 bezogen und keinerlei Hinweise darauf vorgelegen hätten, dass sich die unbefugte Weitergabe von Informationen über März 2021 hinaus erstreckt hätte.

135. Welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen wurde in der Zeit zwischen dem 19. Juni 2024 und der Beantragung des Haftbefehls ergriffen?

Diese Frage kann zumindest derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

136. Wann wurde der Haftbefehl beantragt?

Am 08.10.2024.

137. Warum wurde der Haftbefehl nicht umgehend nach Erlass, sondern erst am 29. Oktober 2024 vollstreckt?

Der Haftbefehl wurde am 15.10.2024 erlassen. Für dessen Umsetzung und für weitere Maßnahmen war nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Hannover ein Zeitraum von zwei Wochen für die Planung und Vorbereitung erforderlich.

138. Welche Personen waren bei den Durchsuchungen und der Vollstreckung des Haftbefehls anwesend?

Polizeibeamte und die Leiterin der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen.

139. Welche Personen in der Staatsanwaltschaft Hannover wurden von der Beantragung bzw. dem Erlass des Haftbefehls unterrichtet?

Der kommissarische Behördenleiter und die Hauptabteilungsleiterin V.

140. Wann und in welcher Form fand die Unterrichtung statt?

Durch wiederholten mündlichen Bericht der zuständigen Dezernentin im Zusammenhang mit der Prüfung des Berichts des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 26.09.2024 und der Beantragung und dem Erlass des Haftbefehls.

141. Welche weiteren Behörden wurden im Vorfeld der Vollstreckung des Haftbefehls unterrichtet?

Das Justizministerium, die Generalstaatsanwaltschaft Celle, das zuständige Fachreferat im Ministerium für Inneres und Sport sowie die Polizeidirektion Hannover wurden im Vorfeld der Vollstreckung des Haftbefehls unterrichtet.

142. Wann und in welcher Form fanden die Unterrichtungen statt?

Die Generalstaatsanwaltschaft Celle wurde nach Angaben der Staatsanwaltschaft Hannover im Rahmen einer persönlichen Besprechung am 17.10.2024 unterrichtet. Zur Unterrichtung des Justizministeriums wird auf die Antwort zu Frage 120 verwiesen.

Die Unterrichtung des zuständigen Fachreferates im Ministerium für Inneres und Sport erfolgte persönlich am 28.10.2024, die Unterrichtung der Polizeidirektion Hannover erfolgte unmittelbar vor den polizeilichen Maßnahmen ebenfalls persönlich. Beides war verbunden mit dem Hinweis auf die Geheimhaltung des Vorgangs auch nach Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen.

143. Wenn es keine Unterrichtungen gab, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 142 wird verwiesen.

144. In wie vielen Fällen wegen welcher Straftaten ermittelte der beschuldigte Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Haftbefehls am 29. Oktober 2024?

Am 29.10.2024 waren in den dem beschuldigten Staatsanwalt zugewiesenen Dezernaten 57 Ermittlungsverfahren anhängig. Zu diesen sind in web.sta folgende Tatvorwürfe erfasst:

- § 243 StGB (5 Verfahren),
- § 263 Abs. 1 StGB (11 Verfahren),
- § 263a StGB (1 Verfahren),
- § 242 StGB (4 Verfahren),
- § 244 StGB (1 Verfahren),
- § 253 StGB (2 Verfahren),
- § 156 StGB (1 Verfahren),
- § 239 Abs. 2 StGB (1 Verfahren),
- § 259 StGB (1 Verfahren),
- § 211 StGB (3 Verfahren),
- § 249 StGB (1 Verfahren),
- § 255 StGB (1 Verfahren),
- § 184 i Abs. 1 StGB (1 Verfahren),
- § 315 c StGB (5 Verfahren),
- Todesermittlung (1 Verfahren),
- § 212 StGB (2 Verfahren),
- § 153 StGB (1 Verfahren),
- § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (4 Verfahren),
- § 246 StGB (2 Verfahren),
- § 266 Abs. 1 StGB (1 Verfahren),
- § 267 Abs. 1 StGB (3 Verfahren),
- § 30 Abs. 2 Alt. 3 StGB (1 Verfahren),
- § 288 Abs. 1 StGB (1 Verfahren),
- 3 WaffG (1 Verfahren),
- Vermögensabschöpfung (1 Verfahren),
- § 145 a StGB (1 Verfahren),
- § 145d StGB (1 Verfahren),
- § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB (1 Verfahren).

Abweichungen begründen sich aus Verfahren mit mehreren Tatbeteiligten mit unterschiedlichen Tatvorwürfen.

145. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es eine sachgerechte Entscheidung ist, einen Staatsanwalt, gegen den ab Juni 2024 wegen des dringenden Tatverdachts zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Dienstes ermittelt wird, bis zur Vollstreckung eines Haftbefehls im November 2024 im Dienst zu belassen (Antwort bitte mit Begründung)?

Insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 133 verwiesen. Dringender Tatverdacht wurde nach der erforderlichen intensiven Prüfung des polizeilichen Berichts vom 26.09.2024 von der Staatsanwaltschaft erst am 08.10.2024 bejaht. Der Haftbefehl wurde am 15.10.2024 erlassen. Die für zwei Wochen später am 29.10.2024 geplanten Maßnahmen wären nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Hannover gefährdet gewesen, wenn der beschuldigte Staatsanwalt in der kurzen Zwischenzeit von zwei Wochen vorläufig des Dienstes enthoben oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden wäre.

(Verteilt am)